

# TOR e.V. KUNSTVEREIN MARIENBERG

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tor e.V. Kunstverein Marienberg“

Er hat seinen Sitz in Marienberg.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kunstfreunden aus dem Mittleren Erzgebirge und der Stadt Marienberg.

Sein Zweck ist:

- die Organisation künstlerischer Angebote für interessierte Laien
- die Förderung des künstlerischen Nachwuchses im Bereich bildende Kunst
- die Förderung der Kunst, insbesondere der bildenden Kunst, und des Kunstverständnisses
- die Darstellung der einheimischen Kunst für ein breites Publikum incl. der Besucher der Region
- die Herstellung und Förderung von Kontakten zwischen regionalen Künstlern/Künstlerinnen und Publikum

Der Zweck des Vereins wird erfüllt durch:

- Kurs- und Zirkelangebote, Workshops
- Ausstellungen
- kunstwissenschaftliche Vorträge, Diskussionen, Führungen, Reisen etc.
- Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

sowie weitere Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- (a) durch Tod,
- (b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- (d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgesprochen werden kann: mangels Interesses oder wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

# TOR e.V. KUNSTVEREIN MARIENBERG

## § 3 Finanzen

- (1) Der „Tor e.V. Kunstverein Marienberg“ deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Der „Tor e.V. Kunstverein Marienberg“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Feststellung der Mitgliedsbeiträge der Höhe nach obliegt der Mitgliederversammlung.
- (6) Der für die Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister) hat die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- (7) Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Bericht über die Mitgliederbewegung und den Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung entgegen.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Änderung der Satzung
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung beschließt jeweils die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

# TOR e.V. KUNSTVEREIN MARIENBERG

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Finanzen (Schatzmeister)

Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Auflösung des Vereins und Zweckänderung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marienberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 19.09.05 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Marienberg, am 19.09.2005